



# ***AktivRegion Mittelholstein***

## ***Anlagen***

*zur integrierten Entwicklungsstrategie 2014 - 2020*



30. Januar 2015



## Impressum

<b>Auftraggeber</b>	LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. Jürgen Barth c/o Amt Bordesholm Mühlenstraße 7 24582 Bordesholm  Internet: <a href="http://www.aktivregion-mh.de">www.aktivregion-mh.de</a>
<b>Auftragnehmer</b>	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schweffelstraße 8 24118 Kiel  Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 0431 - 88 88 966 Mail: <a href="mailto:info@bfl-kiel.de">info@bfl-kiel.de</a> Internet: <a href="http://www.bfl-kiel.de">www.bfl-kiel.de</a>  In Arbeitsgemeinschaft mit  KONTOR 21 Max-Brauer-Allee 22 22765 Hamburg  Fon: 040 - 3068510 Fax: 040 - 30 68 51-23 Mail: <a href="mailto:mail@kontor21.de">mail@kontor21.de</a>
<b>Projektleitung</b>	Dr. Deike Timmermann (BfL)
<b>Bearbeitung</b>	Dr. Deike Timmermann (BfL), Thomas Wilken und Stefanie Zedler (KONTOR 21)
<b>Stand:</b>	Am 27. Januar 2015 durch die Mitgliederversammlung der LAG einstimmig beschlossene Fassung zur Anerkennung als AktivRegion für die ELER-Förderperiode 2014-2020
<b>Fotos</b>	Bildungsräume gestalten – Gesundheit leben, Räucherkatte Wattenbek, SwinGolf-Anlage Landhotel Möllhagen, Bauernhofcafé Gut Blockshagen
<b>Förderung</b>	im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz mit Mitteln des Bundes und des Landes





## Anlagen

- A1** Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27. Jan. 2015 mit Beschlussfassung zur integrierten Entwicklungsstrategie und zur Satzung
- A2.1** Satzungsentwurf gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2015 für die kommende Förderperiode
- A2.2** Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands
- A3** Zusammenstellung der Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein und ihrer Kompetenzen (Stand: 27. Jan. 2015)
- A4** Liste des Vorstandes der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. (Stand. 27.Jan.2015)
- A5** Übersicht zum Stand der Beschlussfassungen der Kofinanzierungserklärungen der einzelnen Gebietskörperschaften
- A6** Kofinanzierungserklärungen
- A7** Geschäftsordnung zum Projektauswahlverfahren
- A8** Satzung der AR Mittelholstein für den Geltungszeitraum 2008 - 2014

# **A1 Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27. Jan. 2015 mit Beschlussfassung zur integrierten Entwicklungs- strategie und zur Satzungsänderung**

## **Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. vom 27.01.2015 im Rathaus Bordesholm**

Anlage I: Anwesenheitsliste  
Anlage II: Entwurf zur Satzungsänderung  
Anlage III: Jahresrechnung 2013  
Anlage IV: Haushaltsvoranschlag 2015  
Anlage V: Vorstandsliste

### **TOP 1) Begrüßung**

Herr Jürgen Barth begrüßt um 18:05 Uhr die Anwesenden und insbesondere die zahlreichen Neumitglieder und lädt alle zu einem Kennenlernimbiss ins Foyer ein.

### **TOP 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Durch namentlichen Aufruf anhand der Mitgliederliste und einer Kurzvorstellung der Anwesenden wird die Beschlussfähigkeit festgestellt (s. Anlage I). Es sind 40 der 59 stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Die Versammlung ist gemäß den Vorgaben der Satzung beschlussfähig. Die Berufung der Versammlung erfolgte satzungsmäßig nach § 6, Abs. 1.

### **TOP 3) Eröffnung der Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende Herr Barth eröffnet die Sitzung um 18.25 Uhr. Einwände gegen Form und Frist der Einladung bestehen nicht.

### **TOP 4) Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 5) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.09.2014**

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.09.2014 wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 6) Bericht des Schatzmeisters (u.a. Haushaltsvoranschlag 2015 - Beschlussfassung)**

Herr Carstensen gibt einen kurzen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins (Anlage III). Der bestehende Ist-Fehlbetrag entspricht dem Soll-Fehlbertrag und ist vorrangig auf den Zeitpunkt der Mittelzuweisung zurück zu führen ist.

Herr Carstensen erläutert weiterhin den Haushaltsvoranschlag 2015 (Anlage IV). Die voraussichtlichen Gesamtausgaben liegen hiernach bei rd. 50.000 € die Einnahmen bei 65.500 €

Beschluss: Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2015 erfolgt einstimmig.

#### **TOP 7) Bericht der Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer Herr Lucht führt aus, dass die Rechnungsergebnisse vollständig nachvollziehbar waren. Eine stichprobenartige Prüfung der Belege und Buchungsvorgänge hat keine Beanstandungen ergeben. Herr Lucht stellt fest, dass die Kasse einwandfrei geführt worden ist und schlägt die Entlastung des Vorstands vor.

#### **TOP 8) Entlastung des Vorstands**

Herr Barth lässt über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

Beschluss: Die Entlastung des Vorstands erfolgt einstimmig.

#### **TOP 9) Mitgliederbewegungen**

Dem Verein sind 44 neue Mitglieder beigetreten. Die Vorstellung der Mitglieder erfolgte unter TOP 2.

#### **TOP 10) Integrierte Entwicklungsstrategie zur Bewerbung der AktivRegion Mittelholstein in der ELER-Förderperiode 2014-2020 in Schleswig-Holstein (Frau Dr. Timmermann, BfL) – Beschlussfassung über die IES-Anpassung gemäß MELUR-Vorgaben.**

Frau Dr. Deike Timmermann vom beauftragten Planungsbüro BfL erläutert die Erfordernisse der Überarbeitung der dem MELUR im September 2014 vorgelegten IES. Nach einer ersten Bewertung durch die Gutacher, wurde bei 9 Punkten ein erforderlicher Nachbesserungsbedarf ermittelt. Bei 14 weiteren Punkten wurde ein Nachbesserungsbedarf gewünscht. Frau Dr. Timmermann stellt die einzelnen geänderten und angepassten Handlungspunkte detailliert vor und gibt einen Überblick über die Umsetzung der Empfehlungen.

Herr Barth dankt Frau Dr. Timmermann für die kompetente Zusammenarbeit und lässt über den überarbeiteten Entwurf der IES abstimmen.

Beschluss: Dem Entwurf der IES wird einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

#### **TOP 11) Satzungsänderung – Beschlussfassung über die Satzungsanpassung gemäß MELUR-Vorgaben**

Der Satzungsentwurf (Anlage II) ist den Mitgliedern zugegangen. Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung an die künftige Förderperiode wurden eingearbeitet und farbig

markiert. Herr Gröning trägt die erforderlichen Änderungen einzeln vor.

Einwände gegen den vorgelegten Entwurf bestehen nicht.

Beschluss: Der Änderung der Satzung wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 12) Wahl des Vorstandes**

Herr Barth verweist auf den Vorschlag des LAG-Vorstandes, der den Mitglieder zugegangen ist sowie als Tischvorlage ausliegt und weist auf die laut Satzung erforderlichen getrennten Wahlgänge für die Wahl der kommunalen Vorstandsmitglieder (durch die wahlberechtigten kommunalen Mitglieder) und nicht kommunalen Vorstandsmitglieder (durch die wahlberechtigten nicht kommunalen Mitglieder) hin und schlägt eine offene Abstimmung unter Berücksichtigung der beiden erforderlichen Wahlgänge vor. Es bestehen keine Einwände gegen das Verfahren.

Herr Barth verliest die zur Wahl des Vorstandes von den Kommunen vorgeschlagenen kommunalen Vertreter.

Beschluss: Die von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden benannten kommunalen Vertreter werden einstimmig gewählt (Vorstandsliste s. Anlage V).

Herr Barth erläutert, dass die Gemeinde Wasbek gemäß Satzung § 8 aufgrund ihrer Einwohnerzahlen keine kommunalen Vertreter in den Vorstand benennen kann; weist jedoch darauf hin, dass die Gemeinde Wasbek die Möglichkeit hat, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und als Mitglied der LAG stets das Rederecht erhält.

Herr Barth bittet Herrn Lembrecht, die Wahl über die nicht kommunalen Vorstandsmitglieder zu leiten, da er selber als nicht kommunaler Vertreter zur Wahl steht.

Herr Lembrecht trägt die Liste der für den Vorstand vorgeschlagenen nicht kommunalen Vertreter aus dem Bereich der Ämter und amtsfreien Gemeinden vor. Laut Satzung wird angestrebt, alle Bereiche der Gebietskulisse angemessen zu repräsentieren; die Vorschlagsliste berücksichtigt das Satzungsziel. Einwände gegen die Vorschlagsliste bestehen nicht. Weitere Anträge zur Vorstandswahl liegen nicht vor. Herr Lembrecht befragt die Versammlung, ob weitere Wahlvorschläge vorgetragen werden; dies ist nicht der Fall.

Beschluss:

Die aus dem Bereich des Amtes Nortorfer Land vorgeschlagenen nicht kommunalen Vertreter werden einstimmig bei einer Enthaltung gewählt (Vorstandsliste s. Anlage V).

Die aus dem Bereich der Ämtern Flintbek und Molfsee vorgeschlagenen nicht kommunalen Vertreter werden einstimmig bei einer Enthaltung gewählt (Vorstandsliste s. Anlage V).

Die aus dem Bereich des Amtes Bordesholm vorgeschlagenen nicht kommunalen Vertreter werden einstimmig bei drei Enthaltungen gewählt (Vorstandsliste s. Anlage V).

Die aus dem Bereich des Amtes Achterwehr vorgeschlagenen nicht kommunalen Vertreter werden einstimmig bei zwei Enthaltungen gewählt (Vorstandsliste s. Anlage V).

Die aus dem Bereich der Gemeinde Kronshagen vorgeschlagenen nicht kommunalen Vertreter werden einstimmig bei einer Enthaltung gewählt (Vorstandsliste s. Anlage V).

Die aus dem Bereich des Amtes Mittelholstein vorgeschlagenen nicht kommunalen Vertreter werden einstimmig bei zwei Enthaltungen gewählt (Vorstandsliste s. Anlage V).

Herr Barth stellt fest, dass aus keinem Amt bzw. keiner amtsfreien Gemeinde ein Jugendvertreter benannt worden ist. Herr Barth befragt die Versammlung, ob Wahlvorschläge vorgetragen werden. Dies ist nicht der Fall. Die Wahl des Jugendvertreters wird daher auf die kommende ordentliche Mitgliederversammlung im 3. Quartal 2015 vertagt. Herr Barth bittet die anwesenden Mitglieder, geeignete Kandidaten zu ermitteln.

Herr Gröning weist darauf hin, dass eine Besetzung des Amtes kommissarisch möglich ist. Die Bestätigung erfolgt auf der kommenden Mitgliederversammlung. Sollten sich zahlreiche Kandidaten finden, besteht weiterhin die Möglichkeit, zusätzlich einen entsprechenden Jugend-Arbeitskreis einzurichten. Der Arbeitskreis kann seinerseits einen Wahlvorschlag an die Mitgliederversammlung richten.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt lt. Satzung auf der konstituierenden Vorstandssitzung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

### **TOP 13) Wahl der Kassenprüfer**

Herr Barth bittet um Vorschläge für die künftigen Kassenprüfer. Vorgeschlagen werden Herr Ulrich Stengel sowie Herr Karl-Heinz Rohloff.

Beschluss: Herr Ulrich Stengel und Herr Karl-Heinz Rohloff werden einstimmig zum Kassenprüfer gewählt.

### **TOP 14) Anträge**

Anträge liegen nicht vor.

### **TOP 15) Verschiedenes**

Herr Gröning bedankt sich bei den Mitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in der vergangenen Förderperiode. Das Regionalmanagement für die Förderperiode 2015+ wird neu ausgeschrieben. Die Förderung für das bestehende Regionalmanagement läuft Ende 02/2015 aus.

Weitere Fragen/Anmerkungen zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bestehen nicht..

Herr Barth bedankt sich für die Aufmerksamkeit und schließt die Sitzung um 20:00 Uhr.



Bordesholm, 27.01.2015

Andrea Kraske, PMD-Regionalbüro

(Protokollführung)

Jürgen Barth

(Vorsitzender)

## **A2.1 Satzungsentwurf gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2015 für die kommende Förderperiode**

Stand: 27. Januar 2015

### **Satzung**

#### **des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „AktivRegion Mittelholstein e.V.“**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform**

(1)Der Verein führt den Namen:

**„ LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.“**

(2)Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Zugehörig zur Region sind folgende kommunale Körperschaften:

Amt	Achterwehr
Amt	Bordesholm
Amt	Flintbek
Amt	Mittelholstein
Amt	Molfsee
Amt	Nortorfer Land
Gemeinde	Kronshagen
Gemeinde	Wasbek.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften aufgenommen werden. Gebietskulisse und Förderkulisse sind identisch. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR).

(3)Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.

(4)Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

##### **§ 2**

##### **Ziele und Aufgaben**

(1)Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (§ 1 Abs. 2) zu unterstützen, mit dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Der Zweck wird verwirklicht durch Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

Grundlage des Handelns bildet die anerkannte integrierte Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Mittelholstein, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. verfolgt nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem er die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (Integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.

(3) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung verantwortlich, ausgenommen sind die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung.

Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

(4) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die regionale Bevölkerung i.S. der geltenden ELER-VO an der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.

(5) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die EU-Vorgaben der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds in der geltenden Fassung.

(6) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.

(7) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:

a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteiligen öffentlichen Finanzierung des Regionalmanagements.

b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens sowie objektiver Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung (Vorstand), werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung. Bei der Auswahl der Vorhaben erfolgt eine Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie. Begleitet wird dieser Prozess durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.

d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.

e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.

f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.

g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.

h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.

Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR—sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.

i)Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.

j)Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.

k)Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

(8)Geltende Landes- Bundes- oder EU-rechtliche Rahmenbedingungen zur Fortführung der integrativen und nachhaltigen Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2 ) sollen entsprechend den Vorgaben dieser Satzung Anwendung finden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1)Der LAG stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar .

(2)Mitglieder des Vereins können

- kommunale Körperschaften nach § 1 Abs. 2 -

- Wirtschafts- und Sozialpartner

( Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen

sowie sonstige juristische und natürliche Personen aus der AktivRegion Mittelholstein (WISO -Partner) sein.

Mitglieder müssen ihren Sitz, Wohnort oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.

(3)Die Mitglieder benennen natürliche Personen als ständige Vertreter/innen, sowie als Stellvertreter/innen der ständigen Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung.

Die Anzahl der ständigen Vertreter/innen der kommunalen Körperschaften nach § 1 Abs. 2 und deren Stellvertreter/innen richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl; je angefangener 10.000 Einwohner wird ein/eine ständige/r Vertreter/in nebst Stellvertreter/in benannt.

Jedes nicht kommunale Mitglied benennt eine/n Vertreter/in. Juristische Personen können Stellvertreter/-innen benennen. Natürliche Personen vertreten sich selbst.

(4)Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher im Fall von juristischen Personen von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in oder einer autorisierten Person gegenzuzeichnen ist.

(5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit der Auflösung der juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) mit der Auflösung des Vereins (Eintragung des Erlöschens)
- f) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens

**(2)** Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.

**(3)** Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

**(4)** Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1.** die Mitgliederversammlung
- 2.** der Vorstand
- 3.** der geschäftsführende Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1)Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (wenn möglich in elektronischer Form) einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Eine Änderung der Tagesordnung ist nicht möglich, wenn über Satzungsfragen beschlossen werden soll.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2)Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Integrierte Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Kassenprüfer

(3)In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4)Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

(5)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

(1)Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2)Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

(3)Die Stimmenverteilung auf die kommunalen Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl, ihre Feststellung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

Jeder von den kommunalen Mitgliedern entsandte Vertreter hat 1 Stimme. Jedes nicht-kommunale Mitglied hat 1 Stimme.

Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstiger juristischer und natürlicher Personen an der Beschlussfassung soll repräsentativ vertreten sein.

(4) Hinsichtlich der Wahl des Vorstandes gilt folgende Regelung:

a) Die kommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Gruppe der kommunalen Vertreter/innen gewählt.

b) Die nichtkommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Gruppe der WISO-Partner/innen und nichtkommunalen Mitglieder gewählt.

Die Vertretungen der beiden Gruppen wählen die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von einer Stunde neu einberufen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die beabsichtigte Änderung der Vereinssatzung muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden.

## **§ 8**

### **Vorstand / geschäftsführender Vorstand**

(1) Den Vorstand bildet eine Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Gebietskulisse. Er setzt sich zusammen aus Vertretern von kommunalen und nicht kommunalen Mitgliedern und soll alle Bereiche der Gebietskulisse angemessen repräsentieren.

Aus den Bereichen der in § 1, Abs. 2 genannten Körperschaften ist je angefangener 10.000 Einwohner - ab einer Einwohnerzahl von mindestens 5000 Einwohnern - jeweils ein/e Vertreter/in eines kommunalen Partners zu wählen. Es wird angestrebt, aus den Bereichen der in § 1, Abs. 2 genannten Körperschaften je angefangener 10.000 Einwohner - ab einer Einwohnerzahl von mindestens 5000 Einwohnern - ebenfalls eine/n WISO-Vertreter/in in den Vorstand zu wählen.

Amtsangehörige Gemeinden, die eine Mitgliedschaft begründet haben und gemeinsam mindestens 5000 Einwohner darstellen, können für ihren Bereich ebenfalls Vertreter/innen vorschlagen

(2) Dem Vorstand gehören 27 natürliche Personen an (Vorstandsmitglieder). Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder kommt aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, respektive der Vereine, Verbände oder der sonstigen juristischen und natürlichen Personen (WISO-Partner), davon ein Jugendvertreter/in (16 bis 25 Jahre). Der/Die Jugendvertreter/in wird aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

(3) Der Vorstand besteht aus eine/r/m ersten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m zweiten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m dritten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m Schriftführer/in und eine/r/m Kassenwart/in sowie 22 Beisitzer/innen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend § 7, Abs. (4), durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendvertreter/ die Jugendvertreterin wird für die Dauer eines Jahres benannt.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dieses muss in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Die Wahl des/der ersten Vorstandsvorsitzenden, des/der zweiten Vorstandsvorsitzenden, des/der dritten Vorstandsvorsitzenden, des/der Schriftführer/in und des/der Kassenwart/in erfolgt durch den Vorstand aus dessen Reihen.

Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Der/die erste Vorstandsvorsitzende, der/die zweite Vorstandsvorsitzende, der/die dritte Vorstandsvorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB). Jeweils drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Kontrolle der Geschäftsführung (LAG Management)
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung
- e) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
- f) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
- g) Festsetzung der Höhe der Kofinanzierung nach § 15 Abs. 2
- h) Aufstellung des Haushaltsplanes
- i) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
- j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

(3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:

- a) Durchführung des internen Monitorings
- b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission

- c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
- d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.

(4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 12) mit den Aufgaben gemäß Absatz 3 zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

## **§ 10**

### **Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Unter Leitung des Vorsitzenden tritt der Vorstand so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.

(2) In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben, die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist gemäß Abs. 2 innerhalb von einer Stunde eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Der Anteil der an der Beschlussfassung beteiligten nicht kommunalen Vorstandsmitglieder muss mindestens 50% betragen. Die Stimmen der anwesenden kommunalen und der nicht kommunalen Vorstandsmitglieder sind entsprechend zu gewichten.

(4) Beschlüsse können, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, ohne Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.

(5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

(9) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Entscheidungen an den geschäftsführenden Vorstand delegieren.

## **§ 11 Entschädigung**

Dem / der Vorstandsvorsitzenden wird eine Entschädigung gewährt. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/in je Tag ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes wird an die Vorstandsmitglieder ein pauschales Sitzungsgeld gezahlt, das auch die Reisekosten abdeckt. Über die Höhe der Entschädigung und das Sitzungsgeld entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

## **§ 12 Geschäftsführung: LAG Management**

(1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.

(2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

Die Geschäftsführung / das LAG – Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
- c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
- d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
- e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
- f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR,
- g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission,
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
- i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
- j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung

(3) Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins obliegt dem/der Kassenwart/in. Die erforderliche Verwaltung und Abwicklung der Buchungsvorgänge kann auf eines der kommunalen Mitglieder übertragen werden. Haushalts- und Kassenwesen erfolgen in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

(4)Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 13 Verwaltungsstellen**

**(1)**Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Mittelholstein“. Der/Die zuständige Vertreter/in ist berechtigt an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Das LLUR informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und alle Neuerungen des geltenden Landesprogramms; es fungiert als Schnittstelle zu den Ministerien.

**(2)**Aufgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist u. A. die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch den „LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.“.

### **§ 14 Arbeitskreise**

(1)Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. engagieren wollen.

(2)Die Arbeitskreise haben die Aufgabe eines Forums / Informationsnetzwerks. Sie sollen über zielkonforme und damit förderfähige Projekte beraten, ggf. Finanzierungspläne aufstellen und mithelfen eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln und fortzuschreiben. Sie wählen sich jeweils einen/eine Arbeitskreissprecher/in nebst persönliche/m/r Stellvertreter/in.

(3)Die einzelnen Arbeitskreise können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

### **§ 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

(1)Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2)Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder. Die jährliche Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.

(3)Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren.

(4)Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

**§ 16**  
**Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die in § 8 Abs. 6 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Liquidatoren mit entsprechender Vertretungsvollmacht.

Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gemäß der beschlossenen Integrierten Entwicklungsstrategie ELER-konform, mindestens bis 2023 gewährleistet werden.

(2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die kommunalen Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel nach ELER. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bordesholm, 27.01.2015

## A2.2 Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands der AktivRegion Mittelholstein

### LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung in ihrer geltenden Fassung, beschließt der Vorstand der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. mit Wirkung vom 19. Februar 2009 folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Allgemeines

Mit der Führung der Geschäfte der LAG beauftragt der Vorstand die gewählten Funktionsträger des Vereins. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des Vereins und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den Gremien des Vereins und dem mit der Geschäftsführung beauftragten Regionalbüro vertrauensvoll zusammen.

#### § 2

##### Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands tragen die Verantwortung für die im Rahmen dieser Geschäftsordnung getroffenen Entscheidungen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich und die Gremien des Vereins kontinuierlich über wichtige Entscheidungen, Maßnahmen und Vorgänge in den Geschäftsbereichen des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Entscheidungen zu den nach der Satzung vorgesehenen Aufgabenbereichen des Vorstands vor.

- (2) Eine Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands ist erforderlich:
- a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung des Vorstands zwingend ist und
  - b) in allen Angelegenheiten, die dem geschäftsführenden Vorstand durch die Gremien des Vereins, den/die Vorsitzende/n oder ein Mitglied des Vorstands zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### § 3

##### Vorsitzende/r des geschäftsführenden Vorstands

Die/der Vorsitzende des Vereins steht dem geschäftsführenden Vorstand vor. Dem/der Vorsitzenden obliegt die sachliche Koordination. Er/Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Entscheidungen auf die durch Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele der LAG ausgerichtet werden. Von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wird er/sie laufend unterrichtet.

#### **§ 4 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in der Regel im Rahmen seiner Sitzungen, die nach Erfordernis stattfinden sollen. Der/die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands lädt zu den Sitzungen ein. Mit der Einladung, die nicht später als sieben Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und es können die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden. Das beauftragte Regionalbüro nimmt regelmäßig in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Es ist für den Schriftverkehr (Einladung und Protokollführung sowie Protokollversand) zuständig.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Der/die Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, zur Beratung zugezogen werden.
- (4) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (5) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen, durch schriftliche, in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand spricht Empfehlungen für den Gesamtvorstand aus.
- (8) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein Vermerk anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben.  
Der Vermerk wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern in Abschrift übermittelt. Der Vermerk gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.  
Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind in den Vermerk der folgenden Sitzung aufzunehmen. Vermerke über die Sitzungen fertigt das beauftragte Regionalbüro. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Protokollführung und den Vorsitzenden.

#### **§ 6 Interessenkonflikte**

Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder über mögliche Interessenkonflikte unverzüglich zu informieren.

Bordesholm, 19. Februar 2009

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## A3 Zusammenstellung der Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein und ihrer Kompetenzen

(Stand: 27. Jan. 2015)

Zusammenstellung der Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein und ihrer Kompetenzen			
Mitglied	Vertreter/in	Kompetenzbereich, Schwerpunkt	Mitgliederstatus
<b>Kommunale Mitglieder (K)</b>			
Amt Nortorfer Land	Müslim Kara	Verwaltung, Kommune, Jurist	Mitglied (K), Vorstand
	Ulrich Reimer	Kommune, Verwaltung	Mitglied (K, stv.)
	Jürgen Lucht	Kommune	Mitglied (K), Vorstand
	Eggert Rohwer	Kommune	Mitglied (K, stv.)
Amt Flintbek	Olaf Plambeck	Verwaltung, Kommunen, Daseinsvorsorge	Mitglied (K), Vorstand
	Sonja Baller	Kommune	Mitglied (K, stv.)
Amt Molfsee	Ute Hausschildt	Verwaltung, Kommunen	Mitglied (K), Vorstand
	Manfred Kaiser	Kommune	Mitglied (K, stv.)
Amt Bordesholm	Heinrich Lembrecht	Verwaltung, Kommunen, Daseinsvorsorge	Mitglied (K), Vorstand
	Helmut Tiede	Kommune	Mitglied (K), Vorstand
	Jörg Peters	Kommune	Mitglied (K, stv.)
	Torsten Teegen	Kommune	Mitglied (K, stv.)
Amt Achterwehr	Marco Carstensen	Verwaltung, Kommunen	Mitglied (K), Vorstand
	Anne Katrin Kittmann	Kommune	Mitglied (K), Vorstand
Gemeinde Kronshagen	Uwe Meister	Verwaltung, Kommunen, Integration, Inklusion	Mitglied (K), Vorstand
	Bernd Carstensen	Kommune	Mitglied (K, stv.)
	Nikolas Häckel	Kommune, Verwaltung	Mitglied (K)
	Bernhard Rühl	Kommune	Mitglied (K, stv.), Vorstand
Amt Mittelholstein	Georg Türk	Kommunalpolitik, Klimaschutz	Mitglied (K), Vorstand
	Nancy Ehlers	Kommune	Mitglied (K, stv.)

<b>Zusammenstellung der Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein und ihrer Kompetenzen</b>			
<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/in</b>	<b>Kompetenzbereich, Schwerpunkt</b>	<b>Mitgliederstatus</b>
	Peter Thomsen	Kommune	Mitglied (K), Vorstand
	Otto Griefnow	Kommune	Mitglied (K, stv.)
	Angelika Wiese	Verwaltung, Kommune	Mitglied (K), Vorstand
	Joachim Kaak	Verwaltung, Kommune	Mitglied (K, stv.)
Gemeinde Wasbek	Karl-Heinz Roloff	Bürgermeister, Kommunalpolitik	Mitglied (K)
	Heinz Peters	Kommune	Mitglied (K, stv.)
Gemeinde Achterwehr	Anne Katrin Kittmann; Wilhelm Jürgens (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
Gemeinde Bredenbek	Dr. Bartelt Brouer Melanie Benthien (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
Gemeinde Felde	Bianca Dommies Ulrich Hauschildt (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
Gemeinde Krummwisch	Marko Schiefelbein Karsten Kruse (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
Gemeinde Melsdorf	Anke Szodruch Bernhard Wax (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
Gemeinde Ottendorf	Sabine Sager Hans-Helmut Freund (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
Gemeinde Quarnbek	Horst Kay Frank Stephan (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
Gemeinde Westensee	Sebastian Lange- Haffmanns Rolf Carstensen (stv.)	Kommune	Mitglied (K)
<b>Wirtschafts- und Sozialpartner (N)</b>			
Volkshochschule Nortorfer Ring e.V.	Brigitte Oeltzen	Tourismus, Gleichstellung, Daseinsvorsorge, Bildung (VHS)	Mitglied (N), Vorstand
TuS Nortorf von 1859 e.V.	Ulrich Stengel	Sport, Freizeit	Mitglied (N)
AWO Ortsverein Nortorf	Alfred Tiesler Beate Becker-Lindler (stv.)	Daseinsvorsorge, Integation	Mitglied (N)
Landfrauenverein Nortorfer Land e.V.	Traute Blöcker-Bajorat Elke Briesemeister (stv.)	Bildung, Daseinsvorsorge, Landwirtschaft	Mitglied (N), Vorstand
Natur- und Umweltverein	Sven Okke Struve	Umwelt, Ökologie,	Mitglied (N)

<b>Zusammenstellung der Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein und ihrer Kompetenzen</b>			
<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/in</b>	<b>Kompetenzbereich, Schwerpunkt</b>	<b>Mitgliederstatus</b>
Molfsee e.V.		Naturschutz	
Kultur- und Verschönerungsverein Bordesholmer Land e.V.	Reinhard Koglin Peter Randig (stv.)	Kultur, Bildung	Mitglied (N), Vorstand
Landfrauenverband Schleswig-Holstein e.V.	Rebekka Plagmann	Bildung, Daseinsvorsorge	Mitglied (N)
Naturpark Westensee – Obere Eider e.V.	Klaus Langer	Naturschutz, Umwelt, Ökologie, Naherholung	Mitglied (N), Vorstand
Volksbank Raiffeisenbank im Kreis RD eG	Andreas Gawarecki Marco Thomsen (stv.)	Wirtschaft, Finanzen	Mitglied (N), Vorstand
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e.V. – OV Hanerau Hademarschen	Waltraud Barnstedt Renate Gaethke-Sander (stv.)	Kultur, Kulturpolitik, Naturschutz	Mitglied (N)
Männersportverein von 1860 e.V. Hohenwestedt	Herr Bettermann	Sport, Freizeit	Mitglied (N)
Bläserkorps Hohenwestedt	Lutz Henne	Kultur, Freizeit	Mitglied (N)
Wirtschaftsförderungsgesell- schaft des Kreises RD	Thorsten Lilienthal	Wirtschaft, Existenzgründung	Mitglied (N)
Schleswig-Holsteinisches Freilichtmuseum	Dr. Wolfgang Rüter	Kultur, Denkmäler, Bildung	Mitglied (N)
Kulturlume e.V.	Jens Wrangel Carina Hennecke (stv.)	Kultur, Umwelt, Bildung, Energie, Klimaschutz	Mitglied (N)
Hohenwestedter Gesangverein von 1843 e.V.	Marlies Rohwedder- Struve	Kultur, Freizeit	Mitglied (N)
AWO Ortsverein Kronshagen	Ingrid Weskamp	Daseinsvorsorge, Integration	Mitglied (N)
Kreisjägerschaft Rendsburg- West e.V.	Lutz Henne	Naturschutz, Tierschutz, Umwelt, Jagd	Mitglied (N)
Naturpark Aukrug e.V.	Bonnie Bogner	Natur, Umwelt, Tourismus	Mitglied (N), Vorstand
Hegering Hohenwestedt	Lutz Henne	Naturschutz, Tierschutz, Umwelt, Jagd	Mitglied (N)
Krankenpflegeverein Aukrug e.V.	Margret Kaschner	Daseinsvorsorge, Senioren Gesundheit	Mitglied (N)
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund – Ortsverband Kronshagen	Ursa Dörfer	Kultur, Kulturpolitik, Naturschutz	Mitglied (N)
AWO Ortsverein Kronshagen	Ingrid Weskamp	Daseinsvorsorge, Soziales, Migration, Kriminalitäts- prävention	Mitglied (N), Vorstand

<b>Zusammenstellung der Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein und ihrer Kompetenzen</b>			
<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/in</b>	<b>Kompetenzbereich, Schwerpunkt</b>	<b>Mitgliederstatus</b>
Kommunalverein Molfsee e.V.	Jürgen Barth	Kultur, Wirtschaft	Mitglied (N)
Thomas Meier Ahrens		Wirtschaft / Sozialwirtschaft, Bildung, Demographie	Mitglied (N)
Armin Arend		Daseinsvorsorge, Integration, Inklusion, Senioren, Feuerwehr, Netzwerke	Mitglied (N), Vorstand
Roland Decker		Wirtschaft, Handel und Gewerbe	Mitglied (N)
Jürgen Barth		Strategie, Finanzen, Wirtschaft, Kultur	Mitglied (N), Vorstand
Hans-Peter Haupt		Senioren, Wirtschaft, Da- seinsvorsorge, Sozialpolitik	Mitglied (N), Vorstand
Jürgen Wahlfeldt		Wirtschaft, Handel, Gewerbe	Mitglied (N), Vorstand
Renate Gaethke-Sander		Bildung, Ausbildung, Gesund- heit, Daseinsvorsorge	Mitglied (N), Vorstand
Margret Hauschildt		Kultur, Natur, Denkmäler, Klimaschutz	Mitglied (N)
Carina Hennecke		Regenerative Energien, Klimaschutz	Mitglied (N)
Dr. Martin Lätzel		Demographie, Regional- planung, Kultur, Bildung, Medien	Mitglied (N)
Jens Wrangel		Wirtschaft, Finanzen, Naturschutz	Mitglied (N)
Dieter Randig		Kultur, Bildung, Interkulturell	Mitglied (N), Vorstand
Elke Scholz		Sport, Daseinsvorsorge	Mitglied (N)
Klaus Langer		Naturschutz, Umwelt, Da- seinsvorsorge, Klimaschutz	Mitglied (N)
Ekkehard Sachse		Kultur, Medien	Mitglied (N)
Renate Lüthje		Kultur, Tourismus	Mitglied (N)
Rolf Koch		Finanzen, Wirtschaft	Mitglied (N)
Ursula Schulz-Ehlbeck		Bildung, Umwelt	Mitglied (N)
Rolf Schaper		Natur, Umwelt	Mitglied (N)
Ulf Ralfs		Erneuerbare Energien	Mitglied (N)

## A4 Liste des Vorstandes der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. (Stand. 27.Jan. 2015)

LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.

**Vorstand**

Vorstandswahlen vom 27.01. 2015

Bereich	Kommunale Partner	WISO-Partner	Institution / Kompetenzen WISO-Partner
Amt Nortorfer Land	Müslüm Kara (K)	Brigitte Oelzen	VHS Nortorfer Land, (Tourismus)
Amt Nortorfer Land	Jürgen Lucht (K)	Traute Blöcker-Bajorat	Landfrauenverein Nortorfer Land e.V.
Amt Flintbek	Olaf Plambeck (K)	Armin Arend	Deutschland- Ortsverband Flintbek + Leiter Kreisverband, Mitbegründer Kinderförderfond RD, S-H Altenparlament
Amt Molfsee	Ute Hausschildt (K)	Jürgen Barth	Kommunalverein Molfsee e.V.
Amt Bordesholm	Heinrich Lembrecht (K)	Reinhard Koglin	Kultur- und Verschönerungsverein Bordesholmer Land e.V.
Amt Bordesholm	Helmüt Tiede (K)	Dieter Randig	Kultur, Interkulturell u.a. Deutsch -Lettische Partnerschaft Bordesholm-Kekava e.V.
Amt Achterwehr	Marco Carstensen (K)	Andreas Gawarecki	VR RD – Regionalleiter
Amt Achterwehr	Anne Katrin Kittmann (K)	Klaus Langer	Naturpark Westensee – Obere Eider e.V. - 2. Vorsitzender
Gemeinde Kronshagen	Uwe Meister (K)	Hans-Peter Haupt	u.a. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Senioren
Gemeinde Kronshagen	Berhard Rühl (K)	Ingrid Weskamp	AWO Ortsverein Kronshagen
Amt Mittelholstein	Angelika Wiese (K)	Bonnie Bogner	Naturpark Aukrug e.V. - Geschäftsführerin
Amt Mittelholstein	Georg Türk (K)	Renate Gaethke-Sander	SHHB – OV H-H Kultur, (Landfrauenschule H-H) Bildung und Gesundheit
Amt Mittelholstein	Peter Thomsen (K)	Jürgen Wahlfeldt	Handel und Gewerbe
		Jugendvertreter NN	

## A5 Übersicht zum Stand der Beschlussfassungen der Kofinanzierungserklärungen der einzelnen Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaft	Tag der Beschlussfassung
Amt Achterwehr und alle amtsangehörigen Gemeinden	30. Sept. 2014 und ff. – liegt bei, einschl. aller Einzelbeschlüsse der Gemeinden
Amt Bordesholm	3. Juli 2014 – liegt bei
Amt Flintbek	8. Sept. 2014 - liegt bei
Amt Mittelholstein	28. Aug. 2014 – liegt bei
Amt Molfsee	24. Sept. 2014 – liegt bei
Amt Nortorfer Land	29. Okt. 2014 – liegt bei
Gemeinde Kronshagen	30. Sept. 2014 – liegt bei
Gemeinde Wasbek	Entscheidung des Bürgermeisters im Okt. 2014 – liegt bei

## A6 Kofinanzierungserklärungen

Amt Bordesholm

Auszug aus der

Auszug aus der

### Niederschrift Nr.2 /2014

über die Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Bordesholm  
am Donnerstag, dem 03. Juli 2014 im Rathaus in Bordesholm.

### 10. Aktivregion Mittelholstein; Entwicklungsstrategie für den Förderzeitraum 2015 - 2020

Herr Teegen führt in das Thema ein.

Der Amtsdirektor berichtet über den Stand der Aktivitäten. Heute hat er zu diesem Thema an einer Sitzung teilgenommen.  
Daraus wurde eine Tischvorlage, die an alle verteilt wurde, erstellt.

Dem Protokoll wird im Übrigen eine Liste der Projekte aus dem Amt der letzten Förderperiode beigelegt. Es wurden erhebliche Fördermittel und damit Investitionen generiert.

Die Aktivregion ist eine der letzten großen Fördermöglichkeiten.

Anschließend wird über folgenden **Beschlussvorschlag** abgestimmt:

der Amtsausschuss beschließt, dass das Amt Teil der Gebietskulisse der LAG Mittelholstein im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) wird.

Die gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete IES (integrierte Entwicklungsstrategie) wird aktiv umgesetzt.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015 – 2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich das Amt mit der jeweils erforderlichen Summe.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.  
Das Amt ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung, ggf. über die projektragende Gemeinde, bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen**

Amt Flintbek

Amt Flintbek  
Der Amtsvorsteher

24220 Flintbek, 15.09.2014  
/30.5

# PROTOKOLL

über die Sitzung des

## Amtsausschusses

Nr.: 3/2014

zugestellt am: \_\_\_\_\_

Sitzung vom: 08.09.2014

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Sitzungsort: Schönhorst, Sprüttenhus

5. Aktiv Region Mittelholstein

Entwicklungsstrategie für den Förderzeitraum 2015 - 2020

hier: Beschluss über die Bereitstellung von Mitteln

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, dass das Amt Flintbek Teil der **Gebietskulisse LAG Mittelholstein** im Rahmen der **ELER-Förderung (2014 - 2023)** wird.

Das Amt Flintbek beschließt, die gemeinsam mit den Akteuren erarbeitete **Integrierte Entwicklungsstrategie (IES)** aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die **Bereitstellung von öffentlichen Co-Finanzierungsmitteln** für die Jahre 2015 - 2023 für das **Betreiben der lokalen Aktionsgruppe** und zur **Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft** erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich das Amt mit der jeweils erforderlichen Summe. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Das Amt ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche **Co-Finanzierung**, ggf. über die projektragende Gemeinde, bereitzustellen.

einstimmig dafür

Gem.-Vertreter Berndt Newe verlässt den Raum.

**Amt Mittelholstein**



**Auszug aus der Niederschrift**  
der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein  
vom 28.08.2014

**Öffentlicher Teil**

**TOP 10** AktivRegion Mittelholstein e.V. - Entwicklungsstrategie für den Förderzeitraum 2015 - 2020  
hier: **Beteiligung**  
Vorlage: AA00/2014-019

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt, dass das Amt Mittelholstein Teil der Gebietskulisse LAG Mittelholstein im Rahmen der ELER-Förderung (2014 – 2023) wird. Der Amtsausschuss beschließt, die gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015 – 2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft in der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

An der Mittelbereitstellung beteiligt sich das Amt Mittelholstein mit dem erforderlichen jährlichen Umlagebeitrag, der nach bisherigen Berechnungen zurzeit 0,86 EUR/Einwohner und Jahr beträgt. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Die Gemeinden des Amtes Mittelholstein sind darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 37, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0

**Amt Molfsee**

**Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Molfsee vom 24.09.2014 - TOP 4**

*Das Amt Molfsee beschließt, dass das Amt Teil der Gebietskulisse der LAG Mittelholstein im Rahmen der ELER-Förderung (2014 bis 2023) wird. Das Amt Molfsee beschließt, die von uns gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.*

*Das Amt Molfsee ist ebenfalls bereit, die anteiligen Kosten für die neue Förderperiode von voraussichtlich 0,66 € pro Einwohner (ca. 5.600,00 € pro Jahr) zu übernehmen.*

*Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Co-Finanzierungsmitteln für die Jahre 2015 bis 2023 für das Betreiben der lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft erforderlich.*

*An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich das Amt mit einer Summe von 0,21 € pro Einwohner. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses. Das Amt ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Co-Finanzierung, ggf. über die projekttragende Gemeinde, bereitzustellen.*

**Gemeinde Kronshagen**

**Gemeinde Kronshagen**

DER BÜRGERMEISTER



**Auszug**

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Nr. 06/13  
am 30.09.2014

**Öffentlicher Teil**

**Top 8 AktivRegion Mittelholstein - hier: Fortsetzung der Mitgliedschaft  
Vorlage: WP13/0247/14**

Ohne Aussprache fasst die Gemeindevertretung folgenden

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde Kronshagen beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG Mittelholstein im Rahmen der ELER-Förderung (2014 - 2023) zu werden und die gemeinsam mit weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden bestätigt. Als sogenannte nicht-kommunale Vertreterin wird Frau Ingrid Weskamp statt Frau Waltraut Roscher und als Ersatzvertreter für Herrn Haupt Frau Ursa Dörfer in den Vorstand entsendet.
3. Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015 - 2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft in der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich. An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich die Gemeinde Kronshagen mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 0,86 €/EinwohnerIn vorbehaltlich der Mittelbereitstellung über den jeweiligen Haushaltsbeschluss.  
Die Gemeinde Kronshagen ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche gemeindliche Kofinanzierung bereit zu stellen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja Stimmen : 21  
Nein-Stimmen : -  
Enthaltungen : -

**Amt Achterwehr und alle amtsangehörigen Gemeinden**

**A U S Z U G**

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung  
**des Amtsausschusses** des Amtes Achterwehr am 30.09.2014

---

**TOP 12      Mitgliedschaft des Amtes in der Aktiv-Region Mittelholstein**

Dr. Brouer erläutert in seiner Funktion als Hauptausschussvorsitzender allgemein über diesen TOP entsprechend des ausführlichen Protokolls der Hauptausschusssitzung vom 22.09.2014. Hinsichtlich der dort geschilderten Problematik zum Bereich der Aufgabenübertragung nach § 5 AO erfolgt der Hinweis, dass die Gemeinden nachgezogen ihre Mitgliedschaft in der Aktiv-Region per Beschluss beantragen sollten. Damit würde man dem Problem einer möglichen Aufgabenübertragung auf das Amt begegnen können.

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Amtsausschuss, dass das Amt mit seinen amtsangehörigen Gemeinden Teil der Gebietskulisse der LAG-Mittelholstein im Rahmen der ELER-Förderung 2014 – 2023 wird. Der Amtsausschuss beschließt ferner, die von ihm/uns gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen. Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015 – 2023 für das Betreiben der lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten privater Trägerschaft erforderlich. An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich das Amt mit der jeweils erforderlichen Summe. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses. Das Amt ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung ggf. über die projekttragende Gemeinde bereitzustellen.

STV: einstimmig

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung Achterwehr vom 09.11.2014

### TOP 11 Mitgliedschaft der amtsangehörigen Gemeinden in der AktivRegion Mittelholstein e.V.

Es wird kurz geklärt, dass das Amt für die Gemeinde Kraft Gesetz nur maximal 5 Aufgaben für die Gemeinde übernehmen darf. Da bereits 3 bis 4 Aufgaben vergeben sind, soll die Gemeinde nicht weiterhin über das Amt Mitglied der AktivRegion sein, sondern selber eine Mitgliedschaft erwerben. Die Verwaltungsaufgaben würden trotzdem weiterhin über das Amt durchgeführt werden.

Wenn alle acht Gemeinden des Amtes dieser Umstellung folgen, würden die Beiträge auch weiterhin über die Amtsumlage getragen werden, sodass sich für die Gemeinde keine finanziellen oder organisatorischen Aufgaben ergeben.

Frau Launert bittet den Tagesordnungspunkt zu vertagen, bis die finanziellen Folgen bekannt sind. Hierüber wird abgestimmt.

StV: 5 dafür, 5 dagegen, 0 Enthaltungen

Damit ist die Vertagung auf eine spätere Sitzung abgelehnt.

Danach wird über die Beschlussvorlage des Amtes mit dem Zusatz, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, abgestimmt.

Die Gemeinde Achterwehr beschließt, zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein AktivRegion Mittelholstein e.V. zu beantragen; die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereines zu stellen.

Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auf Anforderung des Amtes Achterwehr diesem die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 Euro pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereitzustellen, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

StV: 7 dafür, 3 Enthaltungen, 0 dagegen

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
11	10	7		3

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Achterwehr war beschlussfähig.

Achterwehr, 14.01.2015

Ort, Datum



Unterschrift

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung der  
**Gemeindevertretung Bredenbek vom 11.12.2014**

### TOP 5 Beschlussfassung zur Mitgliedschaft in der AktivRegion

GV-Mitglied N. Pennewiß berichtet diesbezüglich aus der Sitzung des Finanzausschusses. Eine Mitgliedschaft im Verein AktivMittelholstein e.V. wird auf Grund der Beantragung von Zuschüssen und deren Verteilung empfohlen.

Er schlägt vor, folgenden Ermächtigungsbeschluss zu fassen:

*Die Gemeinde Bredenbek beschließt, zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein AktivRegion Mittelholstein e.V. zu beantragen; der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen. Als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der AktivRegion Mittelholstein e.V. wird Bürgermeister Dr. Bartelt Brouer benannt, die Vertretung übernimmt Frau Melanie Benthien (stellv. Bgm) . Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auf Anforderung des Amtes Achterwehr diesem die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 € pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereitzustellen.*

Die GV stimmt diesem Beschlussvorschlag zu.

StV: einstimmig

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
14	13	13		

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Bredenbek war beschlussfähig.

Achterwehr, den 15.01.2015

Ort, Datum



(Siegel)

Unterschrift

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung Felde vom 27.11.2014

### TOP 7 Mitgliedschaft der Gemeinde in der Aktiv-Region Mittelholstein e.V. (Anlage)

Diesbezüglich verweist die Bürgermeisterin auf die allen Gemeindevertretern zugesandten Unterlagen.

Die Bürgermeisterin fragt, ob noch Informations- und Redebedarf besteht. Dies wird seitens der Anwesenden verneint.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Felde beschließt, zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein Aktiv-Region Mittelholstein e.V. zu beantragen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen. Als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der Aktiv-Region Mittelholstein e.V. wird Frau Bürgermeisterin Dommies benannt. Die Vertretung übernimmt Herr Hauschildt. Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auch Anforderung des Amtes Achterwehr diesen die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 Euro pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereit zu stellen.

Es erfolgt die Abstimmung: einstimmig dafür.

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
16	15	15		

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Felde war beschlussfähig.

Achterwehr, den 27.11.2015

Ort, Datum



Unterschrift 

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung Krummwisch vom 15.12.2014

### TOP 9. Mitgliedschaft Aktivregion Schleswig -Holstein

Bürgermeister Schiefelbein erklärt, dass für eine weitere Mitgliedschaft in der AktivRegion Mittelholstein e.V. unter anderem ein Mitglied und ein Vertreter für die Mitgliederversammlung der AktivRegion Mittelholstein e.V. benannt werden muss.

Er äußert sich positiv gegenüber einer weiteren Mitgliedschaft, da die Gemeinde Krummwisch bereits in den letzten Jahren durch die Fördergelder profitiert hat.

Gemeindevertreterin Wackernagel verlässt um 20:24 Uhr den Sitzungssaal.

Die Gemeindevertretung beschließt, zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein AktivRegion Mittelholstein e. V. zu beantragen; der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen.

Als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der AktivRegion Mittelholstein e.V. wird Herr Schiefelbein benannt. Die Vertretung übernimmt Herr Kruse.

Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auf Anforderung des Amtes Achterwehr diesem die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 Euro pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereitzustellen.

StV.: einstimmig dafür

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
9	7	7		

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Krummwisch war beschlussfähig.

Achterwehr, den 15.01.2015

Ort, Datum



Unterschrift



## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung Melsdorf vom 15.12.2014

### TOP 9. Mitgliedschaft der Gemeinde Melsdorf in der AKTIVREGION

Ohne Aussprache beschließt die GV:

„Die Gemeinde Melsdorf beschließt, zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein AktivRegion Mittelholstein e.V. zu beantragen; die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen.

Als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der AktivRegion Mittelholstein e.V. wird Frau Anke Szodruch benannt, die Vertretung übernimmt Herr Bernhard Wax.

Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auf Anforderung des Amtes Achterwehr diesem die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 € pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereitzustellen.“

StV.: einstimmig dafür

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
13	10	10		

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Melsdorf war beschlussfähig.

Achterwehr, den 15.01.2015

Ort, Datum



(Siegel)

Unterschrift 

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung Ottendorf vom 06.11.2014

### TOP 7 Mitgliedschaft der Gemeinde Ottendorf in der AktivRegion Mittelholstein e.V.

Bgm.in Sager informiert, dass bisher das Amt Achterwehr die Mitgliedschaft für alle amtsangehörigen Aufgaben in der AktivRegion Mittelholstein e.V. wahrgenommen hat. Durch die Änderung der Amtsordnung wird dieses zukünftig nicht mehr möglich sein. Wenn die Gemeinde Ottendorf also zukünftig in den Genuss von Fördergeldern gelangen möchte, muss sie ihre Mitgliedschaft in der AktivRegion Mittelholstein e.V. erklären. Derzeit ist geplant, dass die Mitgliedsbeiträge weiterhin vom Amt Achterwehr getragen werden. Hierüber müsste allerdings neu verhandelt werden, wenn zu viele amtsangehörige Gemeinden aus der AktivRegion aussteigen würden. Beratungsbedarf besteht keiner. Bgm.in Sager verliest den Beschluss und lässt daran anschließend abstimmen.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Ottendorf beschließt zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein AktivRegion Mittelholstein e.V. zu beantragen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen. Als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der AktivRegion Mittelholstein e.V. wird Bgm.in Sager benannt, die Vertretung übernimmt der stellv. Bgm. Freund. Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auf Anforderung des Amtes Achterwehr diesem die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 Euro pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereitzustellen.

StV.: einstimmig

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
11	8	8		

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Ottendorf war beschlussfähig.

Achterwehr, den 15.01.2015

Ort, Datum



(Siegel)

Unterschrift

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung Quarnbek vom 20.11.2014

---

**TOP 12: Beschlussfassung über die Beantragung auf Mitgliedschaft der Gemeinde Quarnbek im Verein „AktivRegion Mittelholstein e.V.“**

---

Ein Aktenvermerk des Amtes Achterwehr über die Mitgliedschaft der amtsangehörigen Gemeinden in der AktivRegion Mittelholstein e.V. liegt allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern vor.

Bürgermeister Langer erläutert den Sachverhalt.

Gemeindevertreterin Frau Metz fragt, welche Projekte durch die AktivRegion gefördert werden. Herr Langer gibt den Aus-/bzw. Neubau von behindertengerechten Bushaltestellen und die allgemeine Daseinsfürsorge als Beispiele.

Gemeindevertreterin Frau Müller-Günther erklärt weitergehend, dass es geplant ist, eine Projektgruppe zu gründen, welche sich mit den zu fördernden Projekten beschäftigt.

Gemeindevertreter Herr Gradert fragt, wie die Zusammenarbeit mit der AktivRegion in der Vergangenheit zu beurteilen ist. Der anwesende Herr Struckmann erhält hierzu das Wort und erläutert kurz die Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Im Anschluss ergehen folgende Beschlüsse:

Die Gemeinde Quarnbek beschließt, zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein AktivRegion Mittelholstein e.V. zu beantragen; der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen.

Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auf Anforderung des Amtes Achterwehr diesem die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 Euro pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereitzustellen.

STV.:            8 dafür                            3 Enthaltungen                    2 dagegen

Als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung wird Herr Horst Kay benannt, die Vertretung übernimmt Herr Frank Stephan.

STV.:            7 dafür                            6 Enthaltungen                    0 dagegen

---

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
14	13	8	3	2

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Quarnbek war beschlussfähig.

Achterwehr, den 15.01.2015

Ort, Datum



(Siegel)

Unterschrift

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung Westensee vom 11.11.2014

### TOP 7 Mitgliedschaft in der Aktiv-Region Mittelholstein e.V.

Auch dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits vorab in der Sitzung des Finanzausschusses beraten. Weiterhin liegt hierzu allen Gemeindevertretern ein Vermerk der Amtsverwaltung vor.

Herr Dr. von Bülow erläutert den Sachverhalt kurz.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der Aktiv-Region Mittelholstein durch das Land wurde die kommunalrechtliche Fragestellung einer erforderlichen Aufgabenübertragung nach § 5 Amtsordnung auf das Amt aufgeworfen. Da eine solche Aufgabenübertragung nach Auffassung der Gremien des Amtes weder sinnvoll noch sachgerecht wäre, sollten die Gemeinden zur Wahrung ihrer Interessen in dem Verein Aktiv-Region Mittelholstein e.V. eine eigene Mitgliedschaft beantragen.

Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses, zum nächstmöglichen Termin die Mitgliedschaft im Verein Aktiv-Region Mittelholstein e.V. zu beantragen; der Bürgermeister/in wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen.

Als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der Aktiv-Region Mittelholstein e.V. wird Herr Sebastian Lange-Haffmans benannt, die Vertretung übernimmt Herr Rolf Carstensen. Im Rahmen der Mitgliedschaft erstattet die Gemeinde auf Anforderung des Amtes Achterwehr diesem die anteiligen Kofinanzierungsmittel (voraussichtlich 0,86 Euro pro Einwohner im Jahr) und erklärt sich bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Finanzierung bereitzustellen.

StV.: einstimmig dafür

(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmen- enthaltung
13	12	12		

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Westensee war beschlussfähig.

Achterwehr, den 15.01.2015

Ort, Datum



Unterschrift

**Gemeinde Wasbek**



**GEMEINDE WASBEK**  
Der Bürgermeister

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 und 2660  
20 - VwG

Die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Wasbek werden in deren Namen von der Stadt Neumünster auf Grund der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen.

Büro für Landschaftsentwicklung GmbH  
z. Hd. Frau Dr. Timmermann  
Schwefelstrasse 8  
24118 Kiel

**Stadt Neumünster**  
**Fachdienst Haushalt und Finanzen (20)**  
**- Arbeitsgruppe Verwaltungsgemeinschaften (20.01) -**  
Neues Rathaus  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

Telefon 04321/942-0  
Telefax 04321/942-2080

**Sprechzeiten Bürgerbüro Wasbek, Hauptstraße 37:**  
Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Datum:	Sachbearbeiter	Zimmer :	Durchwahl :	Akten-Zeichen :
27.10.2014	Peter Hallier	2.19	942-2420	Ha – 20.01 Wa /

**Erklärung der Kofinanzierung zur Förderperiode 2014 - 2023**

Sehr geehrte Frau Dr. Timmermann,

die Gemeinde Wasbek beschließt, weiterhin Teil der Gebietskulisse der LAG Aktiv Region Mittelholstein zu bleiben, sowie die gemeinsam mit der LAG erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen, und gehört damit zur Förderkulisse gemäß der ELER-Förderung (2014-2023).

Zur Umsetzung der Strategie stellt die Gemeinde für die Jahre 2015 – 2023 Mittel in Höhe von bis zu 0,86 Cent je Einwohner bereit. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rohloff  
(Bürgermeister)



## Amt Nortorfer Land



## Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

## Amtsangehörige Gemeinden:

Stadt Nortorf und die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Wärdar

Amt Nortorfer Land – Niedemstr.6 - 24589 Nortorf

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein  
Referat für integrierte Entwicklung  
z. Hd. Frau Inez Kleber  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Dienststelle: Amtsleitung  
Auskunft erteilt: Herr Staschewski  
Zimmer Nr.: 107  
Durchwahl: 401 - 107  
Aktenzeichen: 623.51.02  
E-Mail: staschewski@amt-nortorfer-land.de  
Fax: 04392 – 40 11 33  
Datum: 29.10.2014

## AktivRegion Mittelholstein

## hier: Kofinanzierungserklärung des Amtes Nortorfer Land

Sehr geehrte Frau Kleber,

der Amtsausschuss des Amtes Nortorfer Land hat in seiner heutigen Sitzung am 29. Oktober folgenden **einstimmigen** Beschluss gefasst:

„Der Amtsausschuss beschließt, dass das Amt Nortorfer Land Teil der Gebietskulisse der LAG Mittelholstein im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) wird. Der Amtsausschuss beschließt weiterhin, die gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.“

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015-2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft in der Strategie in der dokumentierten Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich das Amt Nortorfer Land mit einem jährlichen Umlegebetrag von derzeit kalkulierten 0,97 € je Einwohner und Jahr bzw. mit dem erforderlichen Betrag. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Nortorfer Land sind darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Amtsdirektor

Zentrale:	<b>Bankverbindungen:</b>	<b>BLZ</b>	<b>Konto</b>	<b>BIC</b>	<b>IBAN</b>
Tel. (0 43 92) 40 10 1	Sparkasse Mittelholstein AG	214 500 00	31 0000 1120	NOLADE21RDB	DE39214500003100001120
Fax (0 43 92) 40 11 33	VB-Raiffeisenbank Nortorf	214 636 03	1 884 000	GENODEFINTO	DE02214636030001884000
Homepage: www.amt-nortorfer-land.de	Postbank Hamburg	200 100 20	118 59 206	PBNKDEFF	DE56200100200011859206
E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de	Hypo Vereinsbank	200 300 00	74 486 001	HYVEDEMM300	DE18200300000074486001

## **A7      Geschäftsordnung zum Projektauswahlverfahren**

Stand: 15.09.2011

### **LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. Geschäftsordnung zum Projektauswahlverfahren**

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung in ihrer geltenden Fassung, beschließt der Vorstand der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. mit Wirkung vom 15. September 2011 folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1**

##### **Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist gemäß Abs. 2 eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Anteil der an jeder Beschlussfassung beteiligten nicht kommunalen Vorstandsmitglieder muss mindestens 50% betragen. Die Stimmen der anwesenden kommunalen und der nicht kommunalen Vorstandsmitglieder sind entsprechend zu gewichten.
- (2) Beschlüsse können, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, ohne Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.

#### **§ 2**

##### **Abstimmungsverfahren**

- (1) Die Abstimmung über die Projektauswahl erfolgt offen.
- (2) Ein Projekt gilt als ausgewählt, wenn mehr als 50% der Mitglieder des Entscheidungsgremiums für das Projekt stimmen.
- (3) Ein Projekt gilt als nicht ausgewählt, wenn maximal 50% der Mitglieder des Entscheidungsgremiums für das Projekt stimmen.
- (4) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften bzw. über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 3**

#### **Interessenkonflikte**

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen.
- (2) Beträgt die Anzahl der an **jeder** Beschlussfassung beteiligten nicht kommunalen Vorstandsmitglieder aufgrund festgestellter Interessenkonflikte weniger als 50%, ist ein Vertreter zu benennen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes nicht kommunales Mitglied ist möglich.
- (3) Jedes Mitglieder des Entscheidungsgremiums hat den Versammlungsleiter vor der Beratung und Beschlussfassung über mögliche Interessenkonflikte unverzüglich zu informieren.

### **§ 4**

#### **Transparenz der Entscheidungsfindung**

Die Erklärung der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. zur korrekten Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium vom 20.08.2011 ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Bordesholm, 15. September 2011

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## A8 Satzung für den Geltungszeitraum 2008 bis 2014

Stand: 08. Februar 2010

### Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)  
„AktivRegion Mittelholstein e.V.“

#### § 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

„LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.“

(2) Der Entwicklungsbereich und Arbeitsbereich des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. erstreckt sich anteilig über einen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Zugehörig sind folgende kommunale Körperschaften:

Amt Achterwehr  
Amt Aukrug  
Amt Bordesholm  
Amt Flintbek  
Amt Hanerau-Hademarschen  
Amt Hohenwestedt  
Amt Molfsee  
Amt Nortorfer Land  
Gemeinde Hohenwestedt  
Gemeinde Kronshagen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums und der Genehmigung durch die EU-Kommission.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen, und zwar unter dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum, insbesondere in den Bereichen Naherholung/Tourismus/Freizeitwege/Naturschutz, Gewerbe/Landwirtschaft/Energie, Siedlungsentwicklung/Verkehr/Infrastruktur und Kultur/Soziales/Bildung. Grundlage des Handelns bildet die vom ZPLR anerkannte integrierte Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Mittelholstein.

- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ (ZPLR) von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01) und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie. Der Verein ist für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und -strategie zuständig.
- (3) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 62 (b) der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
- (5) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
- (6) Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinaus geht.

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können kommunale Körperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner (z. B. Verbände) sowie sonstige juristische und natürliche Personen werden. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.

Die Mitglieder müssen ihren Sitz, Wohnort oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.

- (2) Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen sollen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter/innen, sowie natürliche Personen als Stellvertreter/innen der ständigen Vertreter/innen benennen.

Die Anzahl der ständigen Vertreter/innen der kommunalen Mitglieder nach § 1 Abs. 2 und deren Stellvertreter/innen richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl; je angefangene 10.000 Einwohner wird ein/eine ständige/r Vertreter/in nebst Stellvertreter/in benannt.

- (3) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in genehmigt ist.

- (4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) mit der Auflösung der juristischen Person,
  - c) durch freiwilligen Austritt,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) mit der Auflösung des Vereins (Eintragung des Erlöschens)
  - f) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

#### § 5

##### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (wenn möglich in elektronischer Form) einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Eine Änderung der Tagesordnung ist nicht möglich, wenn über Satzungsfragen beschlossen werden soll.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Wahl der Kassenprüfer
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7

### Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

- (3) Die Stimmenverteilung auf die kommunalen Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl, ihre Feststellung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz. Je angefangene 10.000 Einwohner entsendet das Mitglied eine/n ständige/n Vertreter/in und benennt für jede/n ständigen Vertreter 1 persönliche/n Stellvertreter/in.

Jedes nichtkommunale Mitglied hat 1 Stimme. Dabei soll der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstiger juristischer und natürlicher Personen an der Beschlussfassung repräsentativ vertreten sein.

- (4) Hinsichtlich der Wahl des Vorstandes gilt folgende Regelung:
- Die kommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Vertretung der Gruppe der kommunalen Mitglieder gewählt.
  - Die nichtkommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Vertretung der Gruppe der nichtkommunalen Mitglieder gewählt.

Die Vertretungen der beiden Gruppen wählen die Vorstandsmitglieder je in getrennten Wahlgängen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von einer Woche neu einberufen werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung der Vereinssatzung muß vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden.

## § 8 Vorstand

- Dem Vorstand gehören 20 Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder kommt aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Verbände oder der sonstigen juristischen und natürlichen Personen.
- Der Vorstand besteht aus einer/r/m ersten Vorstandsvorsitzenden, einer/r/m zweiten Vorstandsvorsitzenden, einer/r/m dritten Vorstandsvorsitzenden, einer/r/m Schriftführer/in und einer/r/m Kassenwart/in, die jeweils von den Mitgliedern des Vorstandes aus deren Mitte gewählt werden, sowie 15 Beisitzer/innen.

Die in § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften schlagen in der Regel jeweils einen kommunalen und einen WISO-Partner für die Besetzung des Vorstandes vor.

Danach setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

	Anzahl kommunale Vertreter	Anzahl WISO Partner
Amt Achterwehr	1	1
Amt Bordesholm	1	1
Amt Flintbek	1	1
Amt Aukrug	1	1
Amt Hanerau-Hademarschen	1	1
Amt Hohenwestedt Land	1	1
Gemeinde Hohenwestedt	1	1
Amt Molfsee	1	1
Amt Nortorfer Land	1	1
Gemeinde Kronshagen	1	1

Die Vorstandsmitglieder und jeweils ein persönlicher Stellvertreter werden entsprechend § 7, Abs. (4), durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit, unter Berücksichtigung von Abs. 1, gewählt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden, dem/der zweiten Vorstandsvorsitzenden, dem/der dritten Vorstandsvorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

## § 9

### Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Kontrolle der Geschäftsführung (LAG Management)
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Mitgliederaufnahme und Gebietsverweiterung
  - e) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
  - f) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
  - g) Festsetzung der Höhe der Kofinanzierung nach § 15 Abs. 2

- h) Beschluss über die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - i) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
  - j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
  - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission
  - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
  - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 12) mit den Aufgaben gemäß Absatz 3 zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

## § 10

### Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Unter Leitung des Vorsitzenden tritt der Vorstand so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben, die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist gemäß Abs. 2 eine neue Vorstandssitzung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Anteil der an der Beschlussfassung beteiligten nicht kommunalen Vorstandsmitglieder muss mindestens 50% betragen. Die Stimmen der anwesenden kommunalen und der nicht kommunalen Vorstandsmitglieder sind entsprechend zu gewichten.
- (4) Beschlüsse können, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, ohne Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die

Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 11 Entschädigung

Dem/ der Vorstandsvorsitzenden wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € gewährt. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/in je Tag ein Drittel der monatlich gewährten Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden.

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen wird an die Vorstandsmitglieder ein pauschales Sitzungsgeld von jeweils 26,00 € gezahlt, das auch die Reisekosten abdeckt.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

#### § 12 Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
  - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
  - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
  - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
  - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
  - f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (gem. § 13),
  - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
  - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
  - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
  - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes,

- k) Selbstbewertung und Zuarbeit für eine Überwachung und eine Programm~~an~~alyse.
- (4) Die Haushalts~~und~~ Kassenführung des Vereins obliegt dem/der Kassenwart/in. Die erforderliche Verwaltung und Abwicklung der Buchungsvorgänge kann auf eines der kommunalen Mitglieder übertragen werden. Haushalts~~und~~ Kassenwesen erfolgen in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mit~~glied~~erversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### § 13 Verwaltungsstellen

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat beraten~~de~~ Funktion für die „LAG AktivRegion Mittelholstein“. Der/Die zuständige Vertreter/in ist berechtigt an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Das LLUR informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und alle Neuerungen des ZPLR; es fungiert als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist die Sicherstellung eines EU~~kon~~formen Einsatzes der Fördermittel durch die „LAG AktivRegion“.

### § 14 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen wer~~den~~ vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Mit~~hol~~stein e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln. Sie wählen sich jeweils einen/eine Ar~~beits~~kreissprecher/in nebst persönliche/m/r Stellvertreter/in.
- (3) Die einzelnen Arbeitskreise können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit ei~~n~~er 2/3~~M~~ehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

### § 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder. Die jährliche Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

#### § 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die in § 8 Abs. 7 genannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren mit entsprechender Vertretungsmacht. Es ist sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER konform mindestens bis 2015 gewährleistet werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die kommunalen Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel nach ELER. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bordesholm, 08. Februar 2010

